

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Zeitz
für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Stadt Zeitz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA, S. 288) hat die Stadt Zeitz die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 27.02.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan

a.) Gesamtbetrag der Erträge auf	58.774.300 Euro
b.) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	62.659.500 Euro

2. im Finanzplan

a.) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.996.200 Euro
b.) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.881.600 Euro
c.) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.914.400 Euro
d.) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.950.800 Euro
e.) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.019.000 Euro
f.) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.197.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.888.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 14.890.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 22.420.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung für die Stadt Zeitz vom 13.12.2019 mit der Gültigkeit ab 01.01.2020 festgesetzt.

§ 6

Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets steht in Abhängigkeit vom ordentlichen Ergebnis und in Abhängigkeit davon, ob eine gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtung der Stadt Zeitz vorliegt.

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bleiben gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, indem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Übertragbarkeit wird auf Antrag mit Zustimmung des Fachbereichsleiters durch die Sachgebietsleiterin Haushalts- und Rechnungswesen, unter Beachtung der finanziellen Gesamtsituation, getroffen.

§ 7

Rechtsfolge bei Stellen mit einem k. w. - bzw. k. u. - Vermerk:

- k. w. - Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.
- k. u. - Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.


Thieme
Oberbürgermeister



Zeitz, 28.02.2020

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Zeitz unter www.zeitz.de öffentlich abrufbar.

Die nach § 107 Abs. 4; § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 08.04.2020 unter dem Aktenzeichen 151401/N/590/2020 erteilt worden.


Thieme
Oberbürgermeister



Zeitz, 14.04.2020